



Stand April 2010

Visum für Minderjährige unter 18 Jahren

Der Visumantrag von Minderjährigen unter 16 Jahren muss von den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Haben Sie das 16. Lebensjahr vollendet, sind Sie selbst antragsberechtigt und können Sie den Visumantrag selbst unterschreiben. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind außerdem Nachweis zur Personensorge in legalisierter Form (z.B. Geburtsurkunde) und das Einverständnis beider Elternteile zur Reise nach Deutschland erforderlich. Das Einverständnis kann entweder durch persönliche Unterschrift auf dem Visumantrag bei Vorsprache der Eltern im Generalkonsulat erklärt oder alternativ als notariell beglaubigte Einverständniserklärung vorgelegt werden.

Hat ein Elternteil alleine das Sorgerecht, muss zusätzlich der Nachweis zur alleinigen Sorgeberechtigung erbracht werden durch Gerichtsurteil, Schlichtungsvereinbarung bei Scheidung oder notarielle Vereinbarung beider Elternteile. In China muss dieser Nachweis Erziehung (fuyang 扶养) und Vormundschaft (jianhu 监护) beinhalten. Wurde bisher nur Erziehung geregelt, ist ein zusätzlicher Nachweis der Vormundschaft durch eine Behörde nachzureichen, die für Sorgerechtsregelungen zuständig ist (Gericht, oder Zivilbehörde).

Bei Geburtsurkunden: nur die vom Notar beglaubigte Kopie des chinesischen Geburtszertifikats, das im Krankenhaus erstellt wurde, reicht als Personenstandsurkunde nicht aus, vielmehr ist beim Notar eine Geburtsurkunde mit Foto des Antragstellers auszustellen.

Das Generalkonsulat legalisiert chinesische Urkunden, die in Guangdong, Guangxi, Fujian oder Hainan überbeglaubigt wurden; die Legalisation dieser Urkunden kann gleichzeitig mit dem Visum gegen Legalisationsgebühr beantragt werden (s. Merkblatt **Legalisation** chinesischer Urkunden).